

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.05.2009 zur Änderung der Entschädigungssatzung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gemeindevertreter/innen

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € gewährt.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausschussmitglieder und Stellvertretende,
die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Artikel 3

§ 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafstedt tritt am Tage ihrer rechtswirksamen Bekanntmachung in Kraft.

Schafstedt, den 30.06.2009

(Mahn)
Bürgermeister